



Organisation intergouvernementale
pour les transports internationaux
ferroviaires (OTIF)

Zwischenstaatliche Organisation
für den internationalen
Eisenbahnverkehr (OTIF)

Intergovernmental Organisation
for International Carriage
by Rail (OTIF)

Schiedsgerichts- ordnung

gilt ab 01.01.2007

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Artikel 1	Anwendungsbereich	5
Artikel 2	Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens	5
Artikel 3	Schiedsvertrag	5
Artikel 4	Zusammensetzung des Schiedsgerichts. Bezeichnung der Schiedsrichter	5
Artikel 5	Ablehnung von Schiedsrichtern	6
Artikel 6	Ersetzung eines Schiedsrichters	7
Artikel 7	Verfahren	7
Artikel 8	Vertretung und Beistand	8
Artikel 9	Sprache	8
Artikel 10	Klageschrift	8
Artikel 11	Klagebeantwortung	9
Artikel 12	Änderung der Klage und der Klagebeantwortung	9
Artikel 13	Weitere Schriftsätze	9
Artikel 14	Fristen	9
Artikel 15	Zustellung, Berechnung von Fristen	9
Artikel 16	Beweisführung und mündliche Verhandlung	10
Artikel 17	Vorläufige oder sichernde Maßnahmen	11
Artikel 18	Sachverständige	11
Artikel 19	Säumnis	11
Artikel 20	Schluss der Verhandlung	12
Artikel 21	Verzicht auf die Geltendmachung eines Vorstoßes gegen die Schiedsgerichtsordnung	12
Artikel 22	Entscheidungen	12
Artikel 23	Form und Wirkung des Schiedsspruchs	12
Artikel 24	Einigung oder andere Gründe für die Einstellung des Verfahrens	13
Artikel 25	Auslegung des Schiedsspruchs	13
Artikel 26	Berichtigung des Schiedsspruchs	14
Artikel 27	Ergänzender Schiedsspruch	14
Artikel 28	Kosten	14
Artikel 29	Hinterlegung eines Kostenvorschusses	15

Artikel 1 Anwendungsbereich

Diese Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung auf jede Streitigkeit gemäß Artikel 28 § 2 COTIF, die dem Schiedsgericht gemäß Titel V COTIF unterbreitet wurde, sofern die Parteien nicht ein anderes Verfahren vereinbart haben.

Artikel 2 Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens

- § 1 Das schiedsgerichtliche Verfahren wird eingeleitet, indem die Streitigkeit dem Schiedsgericht unterbreitet wird. Dies erfolgt durch die Übermittlung des zwischen den Streitparteien gemäß Artikel 29 COTIF geschlossenen Schiedsvertrags an den Generalsekretär. Mit Eingang des Schiedsvertrags beim Generalsekretär beginnt das Schiedsverfahren.
- § 2 Die Einleitung des schiedsgerichtlichen Verfahrens hat für die Unterbrechung der Verjährung dieselbe Wirkung, wie sie nach dem anzuwendenden materiellen Recht für die Klageerhebung beim ordentlichen Gericht vorgesehen ist.

Artikel 3 Schiedsvertrag

Der Schiedsvertrag bestimmt insbesondere

- a) den Streitgegenstand,
- b) die Zusammensetzung des Gerichtes und die für die Ernennung des oder der Schiedsrichter vereinbarten Fristen und
- c) den als Sitz des Gerichtes vereinbarten Ort.

Artikel 4 Zusammensetzung des Schiedsgerichts. Bezeichnung der Schiedsrichter

- § 1 Der Generalsekretär stellt eine Liste der Schiedsrichter auf und hält sie auf dem laufenden. Jeder Mitgliedstaat kann zwei seiner Staatsangehörigen in die Liste der Schiedsrichter eintragen lassen.
- § 2 Das Schiedsgericht besteht gemäß dem Schiedsvertrag aus einem, drei oder fünf Schiedsrichtern. Die Schiedsrichter werden unter den Personen gewählt, die in der in § 1 erwähnten Liste eingetragen sind. Sieht der Schiedsvertrag jedoch fünf Schiedsrichter vor, so kann jede Partei einen nicht in der Liste eingetragenen Schiedsrichter wählen. Sieht der Schiedsvertrag einen Einzelschiedsrichter vor, so wird er im gegenseitigen Einverständnis der Parteien gewählt. Sieht der Schiedsvertrag drei oder fünf Schiedsrichter vor, so wählt jede Partei jeweils einen oder zwei Schiedsrichter; diese bezeichnen im gegenseitigen Einverständnis den dritten oder den fünften Schiedsrichter, der den Vorsitz des Schiedsgerichtes führt. Sind die Parteien über die Bezeichnung des Einzelschiedsrichters oder die gewählten Schiedsrichter über die Bezeichnung des dritten oder des fünften Schiedsrichters nicht einig, so wird dieser durch den Generalsekretär bezeichnet.

- § 3 Sofern die Parteien nicht dieselbe Staatsangehörigkeit haben, muß der Einzelschiedsrichter, der dritte oder der fünfte Schiedsrichter eine andere Staatsangehörigkeit haben als die Parteien.
- § 4 Die Beteiligung einer Drittpartei am Streitfall hat keinen Einfluß auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes.
- § 5 Hat der Generalsekretär den oder die Schiedsrichter zu bezeichnen, tut er dies so schnell wie möglich. Bei der Bezeichnung berücksichtigt der Generalsekretär solche Umstände, die geeignet sind, die Bestellung eines unabhängigen und unparteiischen Schiedsrichters zu sichern.
- § 6 Hat eine Partei innerhalb der vereinbarten Frist der anderen Partei nicht den oder die von ihr bestellten Schiedsrichter bekannt gegeben, so kann die zweite Partei den Generalsekretär um die Bezeichnung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter ersuchen.

Artikel 5 **Ablehnung von Schiedsrichtern**

- § 1 Wer als Schiedsrichter vorgesehen ist, hat diejenigen, die im Zusammenhang mit seiner möglichen Bestellung an ihn herangetreten sind, alle Umstände bekannt zu geben, die geeignet sind, berechnete Zweifel aufkommen zu lassen, dass er unparteiisch oder unabhängig ist. Nach seiner Bestellung hat der Schiedsrichter diese Umstände den Parteien mitzuteilen, es sei denn, diese sind schon vorher von ihm darüber unterrichtet worden.
- § 2 Jeder Schiedsrichter kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die Anlass zu berechtigten Zweifeln geben, dass er unparteiisch oder unabhängig ist. Eine Partei kann den von ihr bestellten Schiedsrichter nur aus Gründen ablehnen, von denen sie erst nach der Bestellung Kenntnis erhalten hat.
- § 3 Eine Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, hat diesen Entschluss innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag, an dem ihr die Bestellung dieses Schiedsrichters bekannt gegeben wurde, oder innerhalb von 15 Tagen, nachdem sie von den in § 1 oder 2 bezeichneten Umständen Kenntnis erlangt hat, bekannt zu geben. Die Ablehnung ist der anderen Partei, dem abgelehnten Schiedsrichter, den anderen Mitgliedern des Schiedsgerichts sowie dem Generalsekretär bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat schriftlich unter Angabe der Gründe der Ablehnung zu erfolgen.
- § 4 Wurde ein Schiedsrichter von einer Partei abgelehnt, so kann die andere Partei der Ablehnung zustimmen. Der Schiedsrichter kann auch nach seiner Ablehnung zurücktreten. In keinem der beiden Fälle bedeutet dies die Anerkennung der Ablehnungsgründe.
- § 5 Stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu und tritt der abgelehnte Schiedsrichter nicht zurück, so entscheidet über die Ablehnung der Generalsekretär.

Artikel 6 **Ersetzung eines Schiedsrichters**

- § 1 Im Fall des Ablebens oder des Rücktritts eines Schiedsrichters während des Schiedsverfahrens ist ein Ersatzschiedsrichter gemäß Artikel 4 nach den für die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anwendbaren Regeln zu bestellen.
- § 2 Im Fall der Untätigkeit eines Schiedsrichters oder der rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit für ihn, seine Aufgabe zu erfüllen, ist das für die Ablehnung und die Ersetzung eines Schiedsrichters vorgesehene Verfahren anzuwenden.

Artikel 7 **Verfahren**

- § 1 Das Schiedsgericht führt das Verfahren unter Berücksichtigung insbesondere der folgenden Bestimmungen:
- a) Es untersucht und beurteilt die Streitsache auf Grund des Vorbringens der Parteien, ohne dass es bei seiner Entscheidung über Rechtsfragen an die Auslegung durch die Parteien gebunden ist;
 - b) kann nicht mehr oder nichts anderes zusprechen, als der Kläger verlangt, und nicht weniger, als der Beklagte als geschuldet anerkannt hat;
 - c) der Schiedsspruch wird mit entsprechender Begründung vom Schiedsgericht abgefasst und den Parteien durch den Generalsekretär zugestellt;
 - d) vorbehaltlich einer gegenteiligen Bestimmung zwingenden Rechtes an dem Ort, an dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat, und vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung der Parteien ist der Schiedsspruch endgültig.
- § 2 Im Übrigen kann das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen durchführen, vorausgesetzt, dass die Parteien gleich behandelt werden und dass jede Partei in jedem Stadium des Verfahrens alle Möglichkeiten hat, ihren Standpunkt vorzubringen und ihre Anträge zu stellen.
- § 3 Wenn eine der Parteien es in irgendeinem Stadium des Verfahrens beantragt, hat das Schiedsgericht eine mündliche Verhandlung zur Erhebung von Beweisen durch Zeugen und Sachverständige oder zum mündlichen Vortrag der Standpunkte durchzuführen. Wird kein derartiger Antrag gestellt, so entscheidet das Schiedsgericht, ob eine mündliche Verhandlung anzuberaumen oder ob das Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen durchzuführen ist.
- § 4 Bei Ersetzung des Einzelschiedsrichters oder des Vorsitzenden des Schiedsgerichts nach den Artikeln 5 und 6 sind alle vorher durchgeführten mündlichen Verhandlungen zu wiederholen; bei Ersetzung eines anderen Schiedsrichters können solche vorher durchgeführten mündlichen Verhandlungen nach Ermessen des Schiedsgerichts wiederholt werden.

- § 5 Alle Schriftstücke oder Informationen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt oder erteilt werden, sind gleichzeitig auch der anderen Partei zu übermitteln.

Artikel 8 Vertretung und Beistand

Die Parteien können sich durch Personen ihrer Wahl vertreten oder beistehen lassen. Die Namen und Anschriften dieser Personen müssen der anderen Partei schriftlich mitgeteilt werden; diese Mitteilung muss die Angabe enthalten, ob die Bestellung der betreffenden Person als Vertreter oder als Beistand geschieht.

Artikel 9 Sprache

- § 1 Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien, hat das Schiedsgericht unverzüglich nach seiner Bestellung die Sprache oder die Sprachen des Verfahrens zu bestimmen. Diese Bestimmung gilt für die Klageschrift, die Klagebeantwortung und alle weiteren Schriftsätze und, im Fall von mündlichen Verhandlungen, für die Sprache oder die Sprachen, die bei diesen mündlichen Verhandlungen zu verwenden sind.
- § 2 Das Schiedsgericht kann anordnen, dass alle der Klageschrift oder der Klagebeantwortung beigefügten Schriftstücke und alle zusätzlichen im Laufe des Verfahrens vorgelegten Schrift- oder Beweisstücke, die in ihrer Originalsprache vorgelegt werden, mit einer Übersetzung in die Sprache oder die Sprachen zu versehen sind, die von den Parteien vereinbart oder vom Schiedsgericht bestimmt wurden.

Artikel 10 Klageschrift

- § 1 Der Generalsekretär übermittelt die Klageschrift dem Beklagten und jedem der Schiedsrichter, sofern sie ihm bereits mit dem Schiedsvertrag übermittelt wurde. Ansonsten setzt das Schiedsgericht dem Kläger eine Frist fest, innerhalb der dieser seine Klageschrift dem Generalsekretär, dem Beklagten und jedem der Schiedsrichter zu übersenden hat.
- § 2 Die Klageschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
- a) Die Namen und Anschriften der Parteien;
 - b) Eine Darstellung des Sachverhalts, auf den die Klage gestützt wird;
 - c) Die streitigen Punkte;
 - d) Das Klagebegehren.
- § 3 Der Kläger hat seiner Klageschrift alle Schriftstücke, die er für erheblich erachtet, beizufügen, oder die Schriftstücke oder andere Beweismittel, die er vorlegen wird, anzugeben.

Artikel 11 Klagebeantwortung

- § 1 Der Beklagte hat innerhalb einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden Frist seine schriftliche Klagebeantwortung dem Kläger und jedem der Schiedsrichter zu übersenden.
- § 2 In der Klagebeantwortung ist zu den Angaben b), c) und d) der Klageschrift (Artikel 10) Stellung zu nehmen. Der Beklagte hat seinem Schriftsatz die Schriftstücke beizufügen, auf die er seine Verteidigung stützt, oder andere Beweismittel, die er vorlegen wird, anzugeben.
- § 3 In seiner Klagebeantwortung oder in einem späteren Stadium des Schiedsverfahrens kann der Beklagte eine auf denselben Vertrag gestützte Widerklage erheben oder sich zum Zweck der Aufrechnung auf eine sich aus demselben Vertrag ergebende Forderung berufen, vorausgesetzt, dass das Schiedsgericht diese Verspätung durch die Umstände für gerechtfertigt erachtet.
- § 4 Artikel 10 findet auch auf eine Widerklage und auf eine zur Aufrechnung gestellte Forderung Anwendung.

Artikel 12 Änderung der Klage und der Klagebeantwortung

Im Laufe des Schiedsverfahrens kann jede Partei ihre Klage oder ihre Klagebeantwortung ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht hält es wegen der Verspätung, mit der eine solche Änderung vorgenommen wird, wegen des Nachteils für die andere Partei, oder wegen irgendwelcher anderer Umstände für unangebracht, sie zuzulassen.

Artikel 13 Weitere Schriftsätze

Das Schiedsgericht hat zu entscheiden, welche weiteren Schriftsätze außer der Klageschrift und der Klagebeantwortung von den Parteien beizubringen sind oder von ihnen vorgelegt werden können, und hat die Fristen für die Einreichung dieser Schriftsätze zu bestimmen

Artikel 14 Fristen

Die vom Schiedsgericht für die Einreichung von Schriftsätzen (einschließlich der Klageschrift und der Klagebeantwortung) bestimmten Fristen sollen 45 Tage nicht überschreiten. Das Schiedsgericht kann jedoch die Fristen verlängern, wenn es eine Verlängerung für gerechtfertigt erachtet.

Artikel 15 Zustellung, Berechnung von Fristen

- § 1 Für die Zwecke dieser Schiedsgerichtsordnung wird jede Zustellung einschließlich einer Mitteilung oder eines Vorschlags als zugegangen angesehen, wenn sie dem Empfänger selbst übergeben oder an seinen gewöhnlichen Aufenthalt, an seinen Geschäftssitz oder an seine Postanschrift oder - wenn keine dieser Anschriften nach angemessenen Nachforschungen festgestellt werden konnte -, an dem letzten

bekanntem Aufenthalt oder Geschäftssitz des Empfängers übergeben wurde. Die Zustellung gilt als an dem Tag dieser Übergabe erfolgt. Die Zustellung kann auch elektronisch erfolgen.

- § 2 Zum Zweck der Berechnung in dieser Schiedsgerichtsordnung bestimmten Frist beginnt diese Frist mit dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem die Zustellung, die Mitteilung oder der Vorschlag zugegangen ist. Ist der letzte Tag der Frist am Aufenthaltsort oder am Geschäftssitz des Empfängers ein staatlicher Feiertag oder ein arbeitsfreier Tag, so wird die Frist bis zum ersten folgenden Werktag verlängert. Staatliche Feiertage und arbeitsfreie Tage, die in den Lauf der Frist fallen, werden mitgerechnet.

Artikel 16

Beweisführung und mündliche Verhandlung

- § 1 Jede Partei hat die Beweislast für die Tatsachen, auf die sie ihre Klage oder Klagebeantwortung stützt, zu tragen.
- § 2 Hält es das Schiedsgericht für angebracht, so kann es eine Partei auffordern, ihm sowie der anderen Partei in einer von ihm bestimmten Frist eine Aufstellung der Schriftstücke und anderen Beweismittel vorzulegen, auf die sich die betreffende Partei zum Nachweis von streitigen Tatsachen in ihrer Klage oder Klagebeantwortung zu berufen beabsichtigt.
- § 3 Das Schiedsgericht kann in jedem Zeitpunkt des Verfahrens die Parteien zur Vorlage von Schrift- oder Beweisstücken oder anderen Beweisen innerhalb einer von ihm bestimmten Frist auffordern.
- § 4 Im Fall einer mündlichen Verhandlung hat das Schiedsgericht den Parteien den Tag, die Zeit und den Ort der mündlichen Verhandlung rechtzeitig im Voraus bekannt zu geben. 2. Sind Zeugen zu vernehmen, so hat jede Partei dem Schiedsgericht und der anderen Partei mindestens 15 Tage vor der Verhandlung die Namen und Anschriften der Zeugen, die sie vernehmen lassen möchte, den Gegenstand der Zeugenaussagen und die Sprachen bekannt zu geben, in denen die Zeugen aussagen werden.
- § 5 Das Schiedsgericht trifft Vorkehrungen für die Übersetzung von mündlichen Ausführungen bei der Verhandlung und für die Anfertigung eines Verhandlungsprotokolls, wenn es die eine oder andere dieser Maßnahmen nach den Umständen des Falls für geboten hält, oder wenn die Parteien dies vereinbart und ihre Vereinbarung dem Schiedsgericht mindestens 15 Tage vor der Verhandlung bekannt gegeben haben.
- § 6 Verhandlungen sind nicht öffentlich, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbaren. Das Schiedsgericht kann verlangen, dass sich Zeugen während der Vernehmung anderer Zeugen zurückziehen. Das Schiedsgericht kann die Art der Zeugenvernehmung nach freiem Ermessen bestimmen.
- § 7 Zeugenbeweis kann auch in Form schriftlicher, von den Zeugen unterzeichneter Erklärungen erbracht werden.
- § 8 Das Schiedsgericht hat die Zulässigkeit, die Erheblichkeit, die Bedeutung und die Beweiskraft der angebotenen Beweise zu beurteilen.

Artikel 17

Vorläufige oder sichernde Maßnahmen

- § 1 Auf Antrag der einen oder der anderen Partei kann das Schiedsgericht alle vorläufigen Maßnahmen, die es in Ansehung des Streitgegenstandes für notwendig erachtet, treffen.
- § 2 Diese vorläufigen Maßnahmen können in der Form eines vorläufigen Schiedsspruchs getroffen werden. Das Schiedsgericht ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung für die mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten zu verlangen.
- § 3 Ein Antrag auf Anordnung vorläufiger Maßnahmen, der von einer der Parteien bei einem staatlichen Gericht gestellt wird, ist weder als mit der Schiedsvereinbarung unvereinbar noch als Verzicht auf diese anzusehen.

Artikel 18

Sachverständige

- § 1 Das Schiedsgericht kann einen oder mehrere Sachverständige bestellen, die ihm über die vom Schiedsgericht genau bezeichneten Punkte schriftlich zu berichten haben. Eine Abschrift des dem Sachverständigen vom Schiedsgericht erteilten Auftrags ist den Parteien zu übermitteln.
- § 2 Die Parteien haben dem Sachverständigen alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen oder ihm alle erheblichen Schriftstücke oder Gegenstände zur Untersuchung vorzulegen, die er von ihnen verlangt. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen einer Partei und dem Sachverständigen über die Erforderlichkeit der verlangten Auskunft oder Vorlage ist dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen.
- § 3 Nach Erhalt des Berichts des Sachverständigen hat das Schiedsgericht den Parteien Abschriften dieses Berichts zu übersenden und ihnen die Möglichkeit zu geben, zu dem Bericht schriftlich Stellung zu nehmen. Die Parteien sind berechtigt, jedes Schriftstück zu prüfen, auf das sich der Sachverständige in seinem Bericht berufen hat.
- § 4 Auf Antrag einer der Parteien kann der Sachverständige nach Ablieferung seines Berichts in einer mündlichen Verhandlung gehört werden, in der die Parteien anwesend sein und dem Sachverständigen Fragen stellen können. Zu dieser Verhandlung können die Parteien sachverständige Zeugen beibringen, die zu den streitigen Fragen aussagen sollen. Artikel 16 ist auf dieses Verfahren anzuwenden.

Artikel 19

Säumnis

- § 1 Hat es der Kläger versäumt, innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist seine Klageschrift einzureichen, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so erlässt das Schiedsgericht einen Beschluss über die Einstellung des Schiedsverfahrens. Übermittelt der Beklagte nicht innerhalb der vom Schiedsgericht bestimmten Frist seine Klagebeantwortung, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so hat das Schiedsgericht die Fortsetzung des Verfahrens anzuordnen.

- § 2 Erscheint eine der Parteien, die nach dieser Schiedsgerichtsordnung ordnungsgemäß geladen war, nicht zur Verhandlung, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen.
- § 3 Legt eine der Parteien nach ordnungsgemäßer Aufforderung schriftliche oder sonstige Beweismittel nicht innerhalb der festgesetzten Frist vor, ohne dafür ausreichende Gründe vorzubringen, so kann das Schiedsgericht den Schiedsspruch auf Grund der ihm vorliegenden Beweisergebnisse erlassen.

Artikel 20

Schluss der Verhandlung

- § 1 Vor Abschluss der Verhandlung kann das Schiedsgericht die Parteien befragen, ob sie noch weitere Beweise anzubieten, Zeugen vernehmen zu lassen oder Erklärungen abzugeben haben. Ist dies nicht der Fall, kann das Schiedsgericht die Verhandlung für geschlossen erklären.
- § 2 Das Schiedsgericht kann, wenn es dies wegen außerordentlicher Umstände für notwendig hält, von sich aus oder auf Ersuchen einer Partei die Verhandlung jederzeit vor Erlass des Schiedsspruchs für wieder eröffnet erklären.

Artikel 21

Verzicht auf die Geltendmachung eines Vorstoßes gegen die Schiedsgerichtsordnung

Eine Partei, die weiß, dass eine Bestimmung oder ein Erfordernis dieser Schiedsgerichtsordnung nicht eingehalten wurde, aber dennoch das Schiedsverfahren fortsetzt, ohne diesen Verstoß unverzüglich zu rügen, wird so angesehen, als habe sie auf ihr Recht, Einspruch zu erheben, verzichtet.

Artikel 22

Entscheidungen

- § 1 Besteht das Schiedsgericht aus drei oder fünf Schiedsrichtern, so ist jeder Schiedsspruch oder jede andere Entscheidung des Schiedsgerichts mit Stimmenmehrheit zu erlassen.
- § 2 Soweit es sich um Verfahrensfragen handelt, kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts, wenn keine Stimmenmehrheit zustande kommt oder das Schiedsgericht ihn dazu ermächtigt, vorbehaltlich einer etwaigen Änderung durch das Schiedsgericht, allein entscheiden.

Artikel 23

Form und Wirkung des Schiedsspruchs

- § 1 Das Schiedsgericht ist berechtigt, nicht nur endgültige, sondern auch vorläufige Schiedssprüche, Zwischen- oder Teilschiedssprüche zu erlassen.
- § 2 Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen. Er ist von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen und hat die Angabe des Tages und des Ortes, an dem er erlassen wurde, zu enthalten. Besteht das Schiedsgericht aus drei oder fünf Schiedsrichtern und fehlt die Unterschrift eines von ihnen, so ist der Grund für das Fehlen dieser Unterschrift im Schiedsspruch zu vermerken.

- § 3 Das Schiedsgericht hat den Schiedsspruch zu begründen, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, dass er nicht zu begründen ist.
- § 4 Der Schiedsspruch wird den Parteien durch den Generalsekretär zugestellt.
- § 5 Der Schiedsspruch setzt die Kosten und Auslagen fest und bestimmt, in welchem Verhältnis sie und die Honorare der Schiedsrichter unter die Parteien aufzuteilen sind.
- § 6 Der Schiedsspruch ist endgültig und bindet die Parteien. Die Parteien sind verpflichtet, den Schiedsspruch unverzüglich zu erfüllen.
- § 7 Der Schiedsspruch wird in jedem Mitgliedstaat vollstreckbar, sobald die in dem Staat, in dem die Vollstreckung erfolgen soll, vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind. Eine sachliche Nachprüfung des Inhaltes ist nicht zulässig.
- § 8 Verlangt das für die Schiedsgerichtsbarkeit geltende Recht des Staates, in dem der Schiedsspruch erlassen wird, dass das Schiedsgericht den Schiedsspruch bei Gericht hinterlegt oder registrieren lässt, so kommt der Generalsekretär diesem Erfordernis innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nach.
- § 9 Der Schiedsspruch darf nur mit Zustimmung beider Parteien veröffentlicht werden.

Artikel 24

Einigung oder andere Gründe für die Einstellung des Verfahrens

- § 1 Einigen sich die Parteien vor Erlass des Schiedsspruchs über die Beilegung der Streitigkeit, so hat das Schiedsgericht entweder einen Beschluss über die Einstellung des Schiedsverfahrens zu erlassen oder, falls beide Parteien es beantragen und das Schiedsgericht zustimmt, die Einigung in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut zu Protokoll zu nehmen. Dieser Schiedsspruch bedarf keiner Begründung.
- § 2 Wird es, bevor der Schiedsspruch gefällt wurde, aus irgendeinem anderen Grund als dem des Absatzes 1 unnötig oder unmöglich, das Schiedsverfahren fortzusetzen, so hat das Schiedsgericht die Parteien von seiner Absicht, einen Beschluss über die Einstellung des Verfahrens zu erlassen, zu unterrichten. Das Schiedsgericht hat die Befugnis, einen solchen Beschluss zu erlassen, es sei denn, dass eine der Parteien dagegen begründete Einwände erhebt.
- § 3 Der Generalsekretär übermittelt den Parteien von den Schiedsrichtern unterzeichnete Abschriften des Beschlusses über die Einstellung des Schiedsverfahrens oder des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut. Ergeht ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, so findet Artikel 23, Absätze 2 und 4 bis 9, Anwendung.

Artikel 25

Auslegung des Schiedsspruchs

- § 1 Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs kann jede Partei, unter Benachrichtigung der anderen, das Schiedsgericht um eine Auslegung des Schiedsspruchs ersuchen.

- § 2 Die Auslegung ist innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt des Antrags schriftlich zu erteilen. Die Auslegung bildet einen Bestandteil des Schiedsspruchs, und Artikel 23, Absätze 2 bis 9, findet auf sie Anwendung.

Artikel 26

Berichtigung des Schiedsspruchs

- § 1 Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs kann jede Partei unter Benachrichtigung der anderen das Schiedsgericht um Berichtigung von im Schiedsspruch enthaltenen Rechen-, Schreib-, Druck- oder anderen Fehlern gleicher Art ersuchen. Das Schiedsgericht kann solche Berichtigungen von sich aus innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Schiedsspruchs vornehmen.
- § 2 Auf solche Berichtigungen, die schriftlich vorzunehmen sind, findet Artikel 23, Absätze 2 bis 9, Anwendung.

Artikel 27

Ergänzender Schiedsspruch

- § 1 Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs kann jede Partei unter Benachrichtigung der anderen beim Schiedsgericht den Erlass eines ergänzenden Schiedsspruchs über Ansprüche beantragen, die im Schiedsverfahren geltend gemacht, im Schiedsverfahren auch behandelt, im Schiedsspruch aber nicht behandelt wurden.
- § 2 Erachtet das Schiedsgericht diesen Antrag für gerechtfertigt und ist es der Ansicht, dass die Auslassung ohne eine weitere mündliche Verhandlung oder Beweisaufnahme behoben werden kann, so hat es den Schiedsspruch innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags zu ergänzen.
- § 3 Bei Erlass eines ergänzenden Schiedsspruchs findet Artikel 23, Absätze 2 bis 9, Anwendung.

Artikel 28

Kosten

- § 1 Das Schiedsgericht hat in seinem Schiedsspruch die Kosten des Schiedsverfahrens festzusetzen. Der Begriff "Kosten" umfasst insbesondere:
- a) Die Honorare der Mitglieder des Schiedsgerichts;
 - b) Die Reisekosten und sonstigen Auslagen der Schiedsrichter;
 - c) Die Kosten für Sachverständige und für jede andere von den Schiedsrichtern in Anspruch genommene Unterstützung;
 - d) Die Reisekosten und sonstigen Auslagen von Zeugen in der Höhe, in der diese Ausgaben vom Schiedsgericht gebilligt wurden;
 - e) Die Kosten für rechtliche Vertretung und rechtlichen Beistand der obsiegenden Partei, wenn die Erstattung dieser Kosten während des Schiedsverfahrens

beantragt wurde, jedoch nur in der Höhe, die das Schiedsgericht für angemessen erachtet;

f) die für den Generalsekretär durch das Schiedsverfahren entstandenen Kosten.

- § 2 Die Honorare der Schiedsrichter werden vom Generalsekretär festgelegt. Die Honorare müssen dem Streitwert, der Schwierigkeit der Sache, der von den Schiedsrichtern aufgewendeten Zeit und allen anderen hiefür maßgebenden Umständen angemessen sein.
- § 3 Vorbehaltlich des § 4 sind die Kosten des Schiedsverfahrens grundsätzlich von der unterliegenden Partei zu tragen. Das Schiedsgericht kann jedoch jede Art von Kosten zwischen den Parteien aufteilen, wenn es dies unter Berücksichtigung der Umstände des Falls für angemessen erachtet.
- § 4 Bezüglich der Kosten für rechtliche Vertretung und rechtlichen Beistand nach § 1 Buchstabe e) steht es dem Schiedsgericht unter Berücksichtigung der Umstände des Falls frei, zu bestimmen, welche Partei die Kosten zu tragen hat oder diese Kosten zwischen den Parteien aufzuteilen, wenn es feststellt, dass diese Aufteilung angemessen ist.
- § 5 Erlässt das Schiedsgericht einen Beschluss über die Einstellung des Schiedsverfahrens oder einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut, so hat es die Kosten des Schiedsverfahrens in diesem Beschluss oder im Schiedsspruch festzusetzen.
- § 6 Das Schiedsgericht kann für die Auslegung, die Berichtigung oder die Ergänzung seines Schiedsspruchs keine zusätzlichen Honorare fordern.

Artikel 29

Hinterlegung eines Kostenvorschusses

- § 1 Das Schiedsgericht kann, nachdem es gebildet worden ist, jede Partei auffordern, einen gleichen Betrag als Vorschuss für die Kosten nach Artikel 28 Buchstaben a), b) und c), beim Generalsekretär zu hinterlegen.
- § 2 Während des Schiedsverfahrens kann das Schiedsgericht von den Parteien die Hinterlegung weiterer Beträge verlangen.
- § 3 Werden die Beträge, deren Hinterlegung verlangt wird, nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Aufforderung voll eingezahlt, so hat das Schiedsgericht dies den Parteien mitzuteilen, damit die eine oder die andere von ihnen die verlangte Zahlung leisten kann. Wird diese Zahlung nicht geleistet, so kann das Schiedsgericht die Unterbrechung oder die Einstellung des Schiedsverfahrens beschließen.
- § 4 Nachdem der Schiedsspruch erlassen wurde, hat das Schiedsgericht den Parteien gegenüber über die Verwendung der hinterlegten Beträge Rechnung zu legen und den Parteien einen nicht verbrauchten Rest zurückzuzahlen.